
S P O R T S T Ä T T E N O R D N U N G
für
die Sporthalle Oderwitz, Am Dorfbach 21
und den angrenzenden Sportplatz

§ 1 - Grundsätze

- (1) Die nachstehende Regelung gilt für die Benutzung der gemeindeeigenen Sportstätten, Sporthalle und Sportplatz, Am Dorfbach 21, Ortsteil Oberoderwitz.
- (2) Die gemeindeeigenen Sportstätten dienen dem Sportunterricht der Pestalozzi-Mittelschule Oderwitz.
- (3) Außerhalb der Schulstunden werden die Sportstätten an den Sportverein 1861 Oberoderwitz und den Fußball Sportverein 02 Oderwitz auf der Grundlage von Vereinbarungen für sportliche und sonstige Nutzungen vergeben.
- (4) Die darüber hinaus gehende Nutzung ist auf der Grundlage eines Vertrages mit der Gemeinde Oderwitz, nach Abstimmung mit den Nutzern gemäß § 1 Punkt (2) und (3) möglich.

§ 2 – Benutzer

- (1) Benutzer ist jeder, der die Sporthalle oder den Sportplatz betritt, egal ob Sportlehrer, Schüler, Übungs-/ Wettkampfleiter, aktiver Sportler oder Zuschauer.
Jeder Benutzer hat diese Sportstättenordnung zu befolgen.

<i>I. Hallenordnung</i>

§ 1 – Benutzung

- (1) Die regelmäßige Benutzungszeit ist Montag bis Sonntag jeweils von 7.00 bis 22.00 Uhr.
- (2) Die Benutzung der Räumlichkeiten und Geräte durch Schule und Vereine, Organisationen und Gruppen ist nur während der festgelegten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.
- (3) Jede Benutzung der Sporthalle ist vom Verantwortlichen im Hallenbuch zu belegen. Im Hallenbuch ist einzutragen:
- der Nutzungsbeginn - Vorkommnisse - Mängel - das Nutzungsende
jeweils mit Unterschrift.
Das Hallenbuch ist im Geräteraum hinterlegt und ist regelmäßig vom weisungsberechtigten Mitarbeiter der Gemeinde zu kontrollieren.
- (4) Über den Schlüsselempfang ist ein Nachweis zu führen, der jährlich zu aktualisieren und der Gemeinde zuzuleiten ist.
- (5) Ein Schlüsselverlust ist sofort beim Hauptamt der Gemeinde Oderwitz anzuzeigen. Der Verlierer hat die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

§ 2 – Aufsicht

- (1) Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen Person (Lehrer, Veranstaltungs- oder Übungsleiter) oder seines Vertreters betreten werden. Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht des Verantwortlichen oder seines Vertreters durchgeführt werden.
- (2) Die Aufsichtsperson hat die Halle als Erster zu betreten und als Letzter zu verlassen, sobald sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verlässt die Aufsichtsperson die Sporthalle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muss der benannte Vertreter anwesend sein.
- (3) Die Verantwortlichen haben für Ordnung in der Halle und ihren Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie der Unfallsicherheit zu überzeugen und dies im Hallenbuch zu dokumentieren. Außerdem haben sie für die ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen und nach Ablauf der Benutzungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen.
- (4) Nach Abschluss der Übungsstunden haben die jeweiligen Verantwortlichen für das Abschließen aller Türen, das Schließen der Fenster und das Abstellen der Wasserhähne zu sorgen. Sofern keine unmittelbare Nachnutzung besteht, ist auch das Licht auszuschalten.
- (5) Während des Schulsportes und des Trainingsbetriebes ist die Haupteingangstür der Sporthalle verschlossen zu halten. Der Einlass ist individuell durch den jeweiligen Verantwortlichen zu regeln.

§ 3 – Besucher / Öffentliche Veranstaltungen

- (1) Besucher dürfen nur mit gereinigten Schuhen den Foyer-Bereich betreten. Zu öffentlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen kann von den Besuchern auch der auf der Sportfläche besonders gekennzeichnete Bereich betreten werden.
- (2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Ordnungskräfte und Sanitätsdienste zur Verfügung stehen.
- (3) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der Verantwortliche bzw. die von ihm beauftragte Person verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit während und nach der Veranstaltung und bis zur Übernahme der Einrichtung durch die Gemeinde zu sorgen.

§ 4 – Ordnungsvorschriften

- (1) Die Sportfläche selbst darf nur mit gereinigten Turnschuhen betreten werden. Diese müssen eine abriebfeste Sohle haben. Stollenschuhe sind nicht erlaubt.
- (2) Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf den Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen vorgenommen werden. Besondere Aufklebungen sind mit dem Bauamt der Gemeinde zu vereinbaren. Die Verwendung von Baumwachs als Haftmittel ist **verboten**.
- (3) In allen Räumen der Sporthalle ist der Aufenthalt für Tiere verboten. Ausnahmen bilden nur Veranstaltungen, zu denen die Erlaubnis der Gemeinde besonders erteilt wurde.
- (4) Die Sporthalle darf nicht verunreinigt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportanlagen und das Zubehör schonend zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verschmutzung ist zu unterlassen. Eingetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher selbst sofort zu beseitigen. Nach einer Veranstaltung sind die Abfallbehältnisse in der Sporthalle zu entleeren und der Abfall zu entsorgen.
- (5) Nach Benutzung sind die Duschanlagen abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. Mit Wasser und Strom ist sparsam umzugehen. Das Reinigen von Gegenständen in den Dusch- und Waschräumen ist ausdrücklich verboten.
Das Kartentelefon dient als Notruf- und Diensttelefon.

§ 5 – Räume und Geräte

- (1) Nach Benutzung sind verstellbare Geräte in die Ausgangsstellung zurückzuführen. Zur Arretierung, Fixierung und Feststellung sind nur die vom Hersteller mitgelieferten Hilfsmittel zu verwenden. Die an den Geräten befindlichen Warnhinweise sind strikt zu beachten.
- (2) Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zum Zwecke des Transports entweder zu tragen oder je nach Bodenbelag und Geräteart mit entsprechenden Rutschunterlagen zu versehen. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu bringen. Eine Benutzung von Hallensportgeräten im Freien ist nicht gestattet.
- (3) Die eigenmächtige Entnahme von Geräten aus der Halle und das unberechtigte Öffnen verschlossener Behältnisse und Schränke ist nicht gestattet.
- (4) Eigene Sportgeräte sind nur zugelassen, wenn sie den erforderlichen und gültigen Normen entsprechen. Für diese wird keine Haftung durch die Gemeinde übernommen.
- (5) Hallenspiele dürfen nur mit den dafür vorgesehenen Bällen durchgeführt werden. Das Spielen gegen Wände, die Hallendecke und die Türen sowie die Bühne ist nicht erlaubt. Das Ausüben üblicher Freiluftsportarten wie Kugelstoßen u.a., ist verboten.

§ 6 – Rauchverbot, Abgabe von Getränken und Esswaren und Tonwiedergabe

- (1) Das Rauchen ist in der Sporthalle in allen Räumen verboten.
- (2) Auf der Sportfläche ist die Einnahme von Speisen und Getränken nicht gestattet, ausgenommen davon sind besonders genehmigte Veranstaltungen. Der Veranstalter ist für die notwendigen Voraussetzungen für Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen selbst zuständig (Gestattung).
- (3) Die Tonwiedergabe hat mit Zimmerlautstärke zu erfolgen. Bei besonders genehmigten Veranstaltungen ist die Zimmerlautstärke ab 22.00 Uhr herzustellen, im Weiteren ist nach §§ 6, 8 und 9 der Ortschaftsverordnung zu handeln. Die Verpflichtungen gegenüber der GEMA trägt der Veranstalter bzw. Nutzer selbst.

§ 7 – Abstellen von Fahrzeugen

Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständen bzw. Parkplätzen außerhalb des Hallengebäudes abgestellt werden. Sie dürfen weder in Nebenräumen eingestellt noch vor den Halleneingängen abgestellt werden. Die Zufahrtswege für Rettungsfahrzeuge müssen unbedingt freigehalten werden.

Bei Großveranstaltungen mit erhöhtem Parkplatzbedarf sind vom Veranstalter in Abstimmung mit der Gemeinde zusätzliche Parkflächen auszuweisen. Der Verkehr ist durch Ordnungskräfte des Veranstalters auf die ausgeschilderten Parkplätze umzuleiten.

§ 8 – Fundsachen

Gefundene Sachen sind beim Fundamt der Gemeinde abzugeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird von der Gemeinde Oderwitz nicht übernommen.

§ 9 – Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Sporthalle in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind im Hallenbuch zu vermerken.

- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Einrichtung, Gegenständen und Zugangswegen durch unsachgemäße Benutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Mitarbeiter oder Beauftragten.

§ 10 – Versicherung

Der Nutzer hat im Bedarfsfall bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

II. Sportplatzordnung

§ 1 – Nutzungszeiten

- (1) Der Sportplatz darf durch den Schul- und Vereinssport von Montag bis Sonnabend jeweils von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr genutzt werden. An Sonn- und Feiertagen ist eine Nutzung nur für die Zeit des Wettkampfbetriebes der Oderwitzer Sportvereine gestattet.
Eine Nutzung außerhalb der genannten Zeiten und von anderen Nutzern ist nur nach Absprache mit der Gemeinde gestattet.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass kein übermäßiger, für die Anlieger störender Lärm verursacht wird. Im Übrigen gilt die Ortspolizeiverordnung.

III Allgemeine Bestimmungen

§ 1 – Hausrecht und Einhaltung der Sportstättenbenutzungsordnung

- (1) Das Hausrecht gegenüber allen Nutzern und Besuchern der Sporthalle und des Sportplatzes übt die Gemeinde Oderwitz aus. Die Gemeinde kann das Hausrecht an Dritte übertragen, die besonders zu benennen sind. Ein Bewirtschafter erhält das Hausrecht kraft Vertrages.
- (2) Die Nutzer und Besucher sind verpflichtet, den Weisungen dieser Personen uneingeschränkt Folge zu leisten und sich an die Bestimmungen der Sportstättenordnung zu halten.
- (3) Diese Personen sind berechtigt, Personen, die
 - a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) gegen die Sportstättenordnung trotz Ermahnung verstoßen,
 - d) angetrunken sindaus der Sporthalle oder vom Sportplatz zu verweisen.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, für den Einzelfall spezielle Regelungen zu treffen.

§ 2– Schlussbestimmungen

- (1) Die Schulleiter der am Sportbetrieb beteiligten Schulen, die Vorstände der Vereine, Organisatoren und dergleichen, die die Sporthalle oder den Sportplatz nutzen, erhalten jeweils eine Abschrift dieser Sportstättenordnung.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder bzw. Beteiligten über den Inhalt der Vorschrift zu belehren.

- (3) Mit Betreten der Halle oder des Sportplatzes erkennen die Nutzer und Besucher diese Ordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (4) Eine Ausfertigung der Sportstättenordnung ist in der Sporthalle an geeigneter Stelle anzuschlagen.

§ 3 – Inkrafttreten

Die neu ausgefertigte Sportstättenordnung tritt am 05.10.2004 in Kraft.
Damit tritt die Hallenordnung vom 01.10.1999 außer Kraft.

Oderwitz, 04.10.2004